



# **Gründungsdokumente**

webXperts e.v.

Stand 24.01.2025, Version 1,0

## Inhaltsverzeichnis

<b>VISION</b> .....	<b>4</b>
<b>MISSION</b> .....	<b>4</b>
<b>ZIELE</b> .....	<b>4</b>
INHALTLICHE ZIELE .....	4
ORGANISATORISCHE ZIELE.....	5
<b><u>SATZUNG DES WEBXPERTS E.V. (ENTWURF)</u></b> .....	<b>6</b>
<b>VORBEMERKUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR</b> .....	<b>6</b>
<b>§2 ZWECK DES VEREINS</b> .....	<b>6</b>
<b>§3 MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>7</b>
<b>§4 ORGANE DES VEREINS</b> .....	<b>8</b>
<b>§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>§6 VORSTAND</b> .....	<b>9</b>
<b>§7 HAUPTAUSSCHUSS</b> .....	<b>10</b>
<b>§8 ABTEILUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>§9 BEITRÄGE</b> .....	<b>10</b>
<b>§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b> .....	<b>11</b>
<b>§2 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 14 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>12</b>
<b><u>GESCHÄFTSORDNUNG (ENTWURF)</u></b> .....	<b>13</b>
<b>§1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>13</b>
<b>§2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS</b> .....	<b>13</b>
<b>§3 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES HAUPTAUSSCHUSSES</b> .....	<b>14</b>
<b>§4 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER ABTEILUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>§5 ARBEITSGRUPPEN UND AUSSCHÜSSE</b> .....	<b>15</b>
<b>§6 SITZUNGEN DES HAUPTAUSSCHUSSES</b> .....	<b>15</b>
<b>§7 ZUTEILUNG UND VERWENDUNG FINANZIELLER MITTEL</b> .....	<b>16</b>
<b>§8 KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 9 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 10 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>18</b>
<b><u>BEITRAGSORDNUNG (ENTWURF)</u></b> .....	<b>19</b>
<b>§1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>19</b>
<b>§2 MITGLIEDSBEITRAG</b> .....	<b>19</b>
<b>§3 ABTEILUNGSBEITRAG</b> .....	<b>19</b>
<b>§4 BEITRAGSBEFREIUNG UND -STUNDUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>§5 RÜCKSTÄNDE UND MAHNVERFAHREN</b> .....	<b>20</b>
<b>§6 VERWENDUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE</b> .....	<b>20</b>
<b>§7 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>20</b>

<b><u>ABTEILUNGSORDNUNG (ENTWURF)</u></b> .....	<b>21</b>
<b>§1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>21</b>
<b>§2 BESTELLUNG DES ABTEILUNGSVORSTANDS</b> .....	<b>21</b>
<b>§3 AUFGABEN DES ABTEILUNGSVORSTANDS</b> .....	<b>21</b>
<b>§3 BERICHTERSTATTUNG UND KOMMUNIKATION</b> .....	<b>22</b>
<b>§4 ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN</b> .....	<b>22</b>
<b>§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER ABTEILUNGSMITGLIEDER</b> .....	<b>23</b>
<b>§7 AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN</b> .....	<b>23</b>
<b>§8 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>23</b>

# Vision, Mission, Ziele des Vereins

## Vision

Der webXperts e.V. schafft ein stark vernetztes und zukunftsorientiertes Ökosystem für digitale Plattformen, in dem Mitglieder über Technologien hinausblicken, sich austauschen und innovative Lösungen gemeinsam entwickeln. Der Verein ist eine etablierte Plattform für den Austausch von Wissen und die Förderung von Expertise in einer dynamischen und modularen digitalen Welt.

## Mission

Der webXperts e.V. vereint Usergroups und Experten, um den Wissensaustausch, die Kollaboration und die Unterstützung in den Bereichen digitaler Plattformen und Technologien zu fördern. Durch die Bereitstellung von organisatorischer Infrastruktur und Ressourcen ermöglicht der Verein den Mitgliedern die Weitergabe von Erfahrungen, die Weiterentwicklung von Wissen, die gemeinsame Erarbeitung neuer Lösungen und die Schaffung von nachhaltigem Networking.

## Ziele

### Inhaltliche Ziele

1. Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch zu zu **digitalen Plattformen und Technologien**.
2. Förderung eines **ganzheitlichen Verständnisses** für komplexe, modulare digitale Plattformen.
3. Unterstützung von **Usergroups und Communities** bei der **Erarbeitung modularer Lösungen** für komplexe digitale Plattformen und deren evolutionäre Weiterentwicklung.
4. Schaffung einer etablierten Plattform für Usergroups und Communities, um **flexibel auf neue Trends und Technologien reagieren** können und **Integrationsthemen für alle Systeme** adressieren.
5. Förderung des **technologischen und strategischen Austauschs** über die Grenzen einzelner Applikationen hinaus, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen digitalen Systemen zu stärken.
6. Ausbau des Netzwerks durch **Fokusgruppen und RoundTable-Veranstaltungen**, um neue Technologien gemeinsam zu erarbeiten und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.

## Organisatorische Ziele

1. **Reduzierung des organisatorischen Aufwands** und der Verwaltungskosten durch die Fusion der Usergroups zu einem zentralen Verein.
2. Bereitstellung einer **rechtlichen und organisatorischen Infrastruktur** für die Gründung neuer Usergroups, um Communities schnell und einfach zu etablieren.
3. **Reduzierung des organisatorischen Aufwands und der Verwaltungskosten** für die Verwaltung von Communities, durch die Schaffung eines zentralen Vereins als Träger.
4. Schaffung von **Synergien** zwischen den Usergroups, um Ressourcen effizient zu nutzen und neue Mehrwerte zu bieten.
5. Bereitstellung von **Infrastruktur für Online- und Präsenzveranstaltungen**, um den Mitgliedern flexiblen Zugang zu Wissen und Austausch zu ermöglichen.
6. Unterstützung der Usergroups bei der **Organisation und Durchführung von Veranstaltungen** sowie bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen für die inhaltliche Arbeit.

# Satzung des webXperts e.V. (Entwurf)

## Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine differenzierte geschlechtsbezogene Schreibweise verzichtet. Bei jeglicher Formulierung sind ausdrücklich immer alle Geschlechter gemeint.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "webXperts", abgekürzt wXp. Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Viersen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2025 ab Eintragung gilt ein Rumpfgeschäftsjahr bis einschließlich 31.12.2025.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein fördert:
  1. die Verbreitung von Wissen über Software- und Internet-bezogene Technologien, Konzepte, Verfahren und Produkte durch die Veranstaltung von Schulungen, Seminaren, Tagungen und Workshops, auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen
  2. den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Entwicklern, Betreibern und Anwendern von Webseiten, webbasierter Anwendungen, Software-Lösungen sowie anderer Anwendungssysteme, die deren Realisierung und Betrieb dienen
  3. die berufliche Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informatik, dem Marketing und der Betriebswirtschaft durch besondere Angebote für Auszubildende und Studenten.
5. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Softwareherstellern und Diensteanbietern, insbesondere im Bereich der Software-, Internet- und Webtechnologien.
6. Der Verein berät seine Mitglieder sowohl im Sinne des Verbraucherschutzes als auch der Verbraucherberatung.

7. Der Verein kann seinerseits Mitgliedschaft in oder Kooperation mit anderen Vereinen eingehen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
Die Beitrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein rechtsgültig.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Die Mitgliederversammlung kann Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft festlegen.  
Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei Ihnen Voraussetzungen der Mitgliedschaft wegfallen.
4. Jede juristische oder natürliche Person kann förderndes Mitglied des Vereins werden, sofern hierdurch eine Förderung des unter § 2 beschriebenen Vereinszwecks zu erwarten ist.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  1. freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Ausnahmen kann der Vorstand in Einzelfällen zulassen. Die Mitgliedsrechte und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Austrittsjahres.
  2. Tod bei natürlichen Personen
  3. Auflösung bei juristischen Personen
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.  
Dieser kann nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Abteilungsleitung durch den Vorstand erfolgen.  
Ausschließungsgründe sind im Besonderen:
    1. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
    2. Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße beeinträchtigen.
    3. mehr als dreimonatiger Rückstand mit fälligen Zahlungsverpflichtungen.
6. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss gemäß §3 Absatz 5 die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht zur Teilnahme an der folgenden Versammlung.

7. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ende der Vereinsmitgliedschaft ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

## §4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Hauptausschuss

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
  1. Definition der Grundsätze der Vorstandstätigkeit
  2. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft
  3. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Beschluss über die Geschäftsordnung, die Abteilungsordnung und die Beitragsordnung des Vereins.
  6. Wahlen
    1. Wahl der Vorstandsmitglieder
    2. Wahl der Kassenprüfer. Der Hauptausschuss kann Nachfolger als Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
  7. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Umlagen
  8. Entscheidungen über Widersprüche gemäß §6
  9. Änderungen der Vereinssatzung
  10. Entscheidung über Ordnungen des Vereins wie Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Abteilungsordnung.
  11. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
  12. Auflösung des Vereins.
2. Zur Satzungsänderung sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Ort und der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sofern gesetzlich erlaubt darf die Mitgliederversammlung



schriftlich und/oder auch online erfolgen und ist auch in diesem Fall grundsätzlich voll beschlussfähig.

5. Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse oder sonstige Kontaktadresse des Mitglieds. Für die Einhaltung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Einladung.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann beim Vorstand bis zwei Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung weitere Tagesordnungspunkte einreichen. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie werden nur beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt. Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht. Die endgültige Tagesordnung wird 7 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 gewählten Personen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Vorstand Finanzen.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Über eine mögliche Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils alleine (§26 BGB). Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung der nicht vorsitzenden Vorstandsmitglieder auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann eine Geschäftsführung bestellen, die die Stellung eines Besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB haben kann. Die Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung erhalten. Die Bestellung der Geschäftsführung als Besonderen Vertreter bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
5. Alle weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Damit sich ein rollierendes System ergibt, wird in einem Jahr der Vorstandsvorsitzende und in dem anderen Jahr stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie der Vorstand Finanzen gewählt. Im Gründungsjahr wird der Vorstandsvorsitzende für ein Jahr und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie der Vorstand Finanzen für jeweils zwei Jahre gewählt.

## §7 Hauptausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
  1. die Vorstandsmitglieder
  2. die Abteilungsvorstandsvorsitzenden oder deren Vertreter,
  3. Mitglieder, die auf Vorschlag der Abteilungen oder des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Verfolgung des Vereinszwecks.
3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## §8 Abteilungen

1. Der Verein kann eine unbegrenzte Anzahl von Abteilungen haben.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet und geschlossen.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt.
4. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen einer vom Hauptausschuss vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abteilungsordnung.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

## §9 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Sonderbeiträge und Umlagen sowie Aufnahmegebühren werden jeweils auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Beiträge oder Umlagen zu erheben, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bezahlt werden müssen.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat bei Beitragsänderung und/oder erhobene Umlagen das Recht auf außerordentliche Kündigung.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, den Zweck des Vereins und die Ziele der Abteilungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der Abteilungen verbindlich.
6. Juristische Personen benennen schriftlich einen Repräsentanten, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertritt. Ein Wechsel ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Versammlungen und Abstimmungen kann der Repräsentant durch Mitarbeitende der juristischen Person oder Bevollmächtigte vertreten werden.

## §2 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Körperschaft nicht mehr bestehen, oder die Gemeinnützigkeit und die Mildtätigkeit weggefallen sein, tritt an diese Stelle eine steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Zweck und Inhalt der Satzung dem nahe kommt, was ursprünglich bestimmt wurde.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

## § 13 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereines ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge und Umlagen hinaus.

2. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein nur, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

## § 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am **[Datum]** beschlossen und tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.

# Geschäftsordnung (Entwurf)

## §1 Allgemeines

1. **Zweck der Geschäftsordnung:** Diese Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe des Vereins, ergänzt die Bestimmungen der Vereinssatzung und dient der Organisation der Vereinsarbeit. Sie legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsorgane, die Verfahren zur Beschlussfassung und die Grundsätze der Zusammenarbeit fest.
2. **Verhältnis zur Satzung:** Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung stehen im Einklang mit der Satzung des Vereins. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung und Geschäftsordnung hat die Satzung Vorrang.
3. **Geltungsbereich:** Die Geschäftsordnung gilt für alle Vereinsorgane, Abteilungen, Arbeitsgruppen und Mitglieder des Vereins. Sie ist bindend für die Arbeit des Vorstands, des Hauptausschusses und der Abteilungsleitungen.
4. **Änderungen der Geschäftsordnung:** Änderungen der Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

## §2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen, wie bereits in der Satzung festgelegt. Darüber hinaus übernimmt der Vorstand folgende Aufgaben:

1. **Umsetzung der Vereinsbeschlüsse:** Der Vorstand sorgt für die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
2. **Verwaltung der Finanzen:** Der Vorstand stellt sicher, dass die Finanzmittel des Vereins ordnungsgemäß verwaltet werden. Dies umfasst die Erstellung eines Haushaltsplans, die Überwachung von Einnahmen und Ausgaben und die Organisation und Durchführung der Buchhaltung und des Controllings sowie dem Aufstellen von Jahresabschlüssen.
3. **Mitgliederverwaltung:** Der Vorstand führt die Mitgliederlisten, organisiert die Aufnahme neuer Mitglieder und kümmert sich um die Pflege und Betreuung der bestehenden Mitgliedschaft.
4. **Vorbereitung der Sitzungen:** Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses vor, einschließlich der Erstellung der Tagesordnungen und der Versendung der Einladungen.

5. **Einhaltung rechtlicher Vorgaben:** Der Vorstand stellt sicher, dass alle rechtlichen Pflichten des Vereins erfüllt werden, insbesondere in Bezug auf die Gemeinnützigkeit, Datenschutz und Arbeitssicherheit.
6. **Berichterstattung:** Der Vorstand erstattet regelmäßig Bericht über die Aktivitäten und Finanzen des Vereins, insbesondere gegenüber dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung.

## §3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss bildet das Leitorgan der Vereinsarbeit und unterstützt den Vorstand beim Erreichen der Vereinsziele. Er übernimmt folgende Aufgaben:

1. **Strategische Ausrichtung des Vereins:** Der Hauptausschuss ist für die langfristige Planung und strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Er entwickelt Richtlinien und Prioritäten, die der Vorstand operativ umsetzt.
2. **Kontrolle und Beratung des Vorstands:** Der Hauptausschuss überwacht die Arbeit des Vorstands und berät diesen in wichtigen Fragen. Er gibt Empfehlungen zu wesentlichen Entscheidungen und stellt sicher, dass die Vereinsziele eingehalten werden.
3. **Genehmigung des Haushaltsplans:** Der Hauptausschuss prüft und genehmigt den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan und überwacht die Finanzlage des Vereins.
4. **Koordination der Abteilungen:** Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Abteilungen des Vereins und sorgt für einen reibungslosen Austausch zwischen ihnen. Er stellt sicher, dass die Abteilungsarbeit im Einklang mit den übergeordneten Zielen des Vereins steht.
5. **Entscheidung über grundsätzliche Fragen:** Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsarbeit, die über das Tagesgeschäft hinausgehen und von zentraler Bedeutung für die Zukunft des Vereins sind.
6. **Vertretung der Abteilungen:** Der Hauptausschuss vertritt die Interessen der einzelnen Abteilungen des Vereins und sorgt dafür, dass diese in der strategischen Ausrichtung des Vereins berücksichtigt werden.
7. **Planungen und Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen:** Der Hauptausschuss initiiert, koordiniert und führt abteilungsübergreifend Aktivitäten, Vereinsprojekte und Veranstaltungen durch, die zur Erreichung der Vereinsziele beitragen und setzt sie in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand um. Die Umsetzung erfolgt mit den finanziellen Mitteln des Vereins. Abteilungen können mit ihren Mitteln unterstützen.
8. **Beratung und Unterstützung bei Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen:** Der Hauptausschuss kann dem Abteilungen,

Ausschüssen und Arbeitsgruppen Projekte, Aktivitäten und Veranstaltung vorschlagen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erreichung der Vereins- und Abteilungsziele sind. Der Hauptausschuss berät und unterstützt aktiv bei der Planung und Durchführung der Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen.

## §4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungen

1. **Selbstorganisation:** Jede Abteilung organisiert sich im Rahmen der Vereinsziele selbst und stellt sicher, dass ihre Arbeit im Einklang mit der Gesamtstrategie des Vereins steht. Im Detail wird die Arbeit der Abteilungen in der Abteilungsordnung geregelt.
2. **Berichterstattung:** Die Abteilungen berichten dem Hauptausschuss regelmäßig über ihre Aktivitäten und Projekte.
3. **Planung und Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen:** Abteilungen initiieren, koordinieren und führen Aktivitäten, Abteilungsprojekte und Veranstaltungen eigenständig durch, die im Interesse der Abteilung und ihrer Abteilungsmitglieder sind und zur Erreichung der Vereinsziele beitragen. Die Umsetzung erfolgt mit den finanziellen Mitteln der Abteilung.

## §5 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

1. **Einrichtung:** Der Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen oder spezielle Ausschüsse einrichten, um bestimmte Themen oder Projekte zu bearbeiten.
2. **Zusammensetzung:** Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden aus den Vereinsmitgliedern gewählt oder ernannt. Der Vorstand und Mitglieder des Hauptausschusses können beratend teilnehmen.
3. **Berichtspflicht:** Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an den Hauptausschuss über den Fortschritt ihrer Arbeit.
4. **Planung und Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen:** Arbeitsgruppen und Ausschüsse initiieren, koordinieren und führen Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen eigenständig durch, die in ihren jeweiligen Themen und Aufgabenbereich fallen und zur Erreichung der Vereinsziele beitragen. Die Umsetzung erfolgt mit den ihnen jeweils zugeteilten finanziellen Mitteln und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss.

## §6 Sitzungen des Hauptausschusses

1. **Einberufung:** Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Die

Sitzungen dürfen als Präsenztermin, als Online-Termin oder hybrid in einer Mischung von beidem durchgeführt werden.

2. **Stimmrecht:** Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat unabhängig von seiner Funktion nur eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. **Protokollierung:** Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in einem Protokoll festgehalten, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

## §7 Zuteilung und Verwendung finanzieller Mittel

1. **Mittelzuteilung aus Beiträgen oder Umlagen der Abteilungen:** Die Abteilungen erhalten die Einnahmen aus den von ihnen festgelegten zusätzlichen Beiträgen oder Umlagen vollständig.
2. **Mittelzuteilung aus Überschüssen des Vereins:** Zusätzlich können Abteilung jährlich eine Mittelzuteilung aus den Überschüssen des Vereins erhalten. Die Verteilung erfolgt proportional zum Anteil der Mitglieder einer Abteilung zur Gesamt-Mitgliederanzahl aller Abteilungen. Die Höhe der an die Abteilungen zugeteilten Überschüsse wird vom Vorstand im Entwurf des Haushaltsplans vorgeschlagen und durch den Hauptausschuss beschlossen.
3. **Mittelzuteilung an Arbeitsgruppen oder Ausschüsse:** Arbeitsgruppen oder Ausschüsse können Mittel aus dem Vereinsvermögen zugeteilt werden. Die Höhe der an die Arbeitsgruppen und Ausschüsse zugeteilten Mittel wird entweder vom Vorstand im Entwurf des Haushaltsplans vorgeschlagen oder unterjährig gemeinsam vom Hauptausschuss und dem Vorstand beschlossen.
4. **Sondermittelzuteilung an Abteilungen:** Abteilungen können Mittel aus dem Vereinsvermögen als Sondermittel zugeteilt werden. Die Höhe der an die Abteilungen zugeteilten Mittel wird entweder vom Vorstand im Entwurf des Haushaltsplans vorgeschlagen oder unterjährig gemeinsam vom Hauptausschuss und dem Vorstand beschlossen.
5. **Mittelzuteilung aus laufenden Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen:** Laufende Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten dürfen zur Finanzierung der jeweiligen Veranstaltungen und Projekte aufgewendet werden. Überschüsse fallen dem Vereinsvermögen zu und werden den Mitteln der durchführenden Abteilung, der Arbeitsgruppe oder dem Ausschuss zugeteilt. Führt der Vorstand oder der Hauptausschuss das Projekt durch, erfolgt keine direkte Mittelzuteilung an Abteilungen, der Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.
6. **Mittelverwendung:** Der Vorstand, der Hauptausschuss und alle Abteilungen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind für die sachgemäße Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel verantwortlich. Große Anschaffungen oder Ausgaben bedürfen der Genehmigung des



Hauptausschusses. Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung hat stets im Einklang mit den gemeinnützigen Aufgaben und Zielen des Vereins zu erfolgen. Bei der Zuteilung der Mittel ist sicherzustellen, dass diese vorrangig Projekte und Aktivitäten unterstützen, die der Förderung der Vereinsziele und der Weiterentwicklung der Community dienen. Eine zweckfremde Verwendung der Mittel ist ausgeschlossen.

## §8 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

1. **Öffentliche Darstellung:** Der Vorstand ist für die Kommunikation des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Hierzu gehören Pressearbeit, Social Media und die Website des Vereins. Für die operative Umsetzung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet in die jedes Mitglied des Vereins durch den Vorstand einberufen werden kann. Die Einberufung erfolgt jeweils bis zur nächste beschlussfähigen Sitzung des Hauptausschusses und wird dort bestätigt oder widerrufen.
2. **Abstimmung mit dem Hauptausschuss:** Die strategische Kommunikation wird in Absprache mit dem Hauptausschuss geplant und umgesetzt.
3. **Mitwirkung der Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen:** Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind angehalten, die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu unterstützen und in Bezug auf ihre Themen, Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten aktiv mitzuwirken.
4. **Interne Kommunikation:** Der Vorstand sorgt für eine regelmäßige und transparente Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern.

## § 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse der Organe des Vereins werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, falls nicht ohne Gegenstimme der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschlossen wird.
4. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am **[Datum]** in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.

# Beitragsordnung (Entwurf)

## §1 Allgemeines

1. **Zweck der Beitragsordnung:** Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger zusätzlicher Abteilungsbeiträge im Verein.
2. **Verwendung der Beiträge:** Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Vereinsaktivitäten und der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
3. **Fälligkeit der Beiträge:** Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus zu entrichten.
4. **Änderungen der Beitragsordnung:** Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §2 Mitgliedsbeitrag

1. **Höhe des Mitgliedsbeitrags:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. **Fälligkeit:** Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bei späterem Eintritt in den Verein ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
3. **Ermäßigte Beiträge:** Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge für bestimmte Gruppen, wie z.B. Schüler, Studenten, Rentner oder Familien, festlegen.
4. **Zahlungsweise:** Der Beitrag ist per Überweisung auf das Vereinskonto oder per Lastschrift zu entrichten. Barzahlungen sind in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

## §3 Abteilungsbeitrag

1. **Zusätzlicher Abteilungsbeitrag:** Für die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins kann zusätzlich zum allgemeinen Mitgliedsbeitrag ein Abteilungsbeitrag fällig werden.
2. **Festlegung des Abteilungsbeitrags:** Der Abteilungsbeitrag wird von dem Abteilungsvorstand vorgeschlagen und muss in einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Abteilungsbeitrag bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. **Unterschiedliche Abteilungsbeiträge:** Die Höhe des Abteilungsbeitrags kann von Abteilung zu Abteilung variieren und richtet sich nach den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung.

4. **Fälligkeit und Zahlungsweise:** Der Abteilungsbeitrag ist ebenfalls ein Jahresbeitrag und zu denselben Bedingungen wie der allgemeine Mitgliedsbeitrag zu entrichten (siehe §2 Abs. 2 und 4).

## §4 Beitragsbefreiung und -stundung

1. **Beitragsbefreiung:** In besonderen Fällen (z.B. bei finanziellen Härten, Krankheit oder ähnlichen Umständen) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine zeitlich befristete Beitragsbefreiung gewähren.
2. **Beitragsstundung:** Ebenso ist eine Stundung des Beitrags auf schriftlichen Antrag möglich, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## §5 Rückstände und Mahnverfahren

1. **Rückstände:** Sollte ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug geraten, wird es schriftlich gemahnt. Nach zwei Mahnungen kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.
2. **Gebühren:** Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. **Säumniszuschläge:** Bei längeren Zahlungsrückständen kann der Vorstand Säumniszuschläge erheben, sofern dies in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

## §6 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

1. **Zweckbindung:** Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Finanzierung der laufenden Vereinsarbeit, der Pflege der Vereinsanlagen und -materialien sowie der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
2. **Verwendung der Abteilungsbeiträge:** Abteilungsbeiträge dienen primär der Finanzierung der spezifischen Aktivitäten der jeweiligen Abteilung und werden von dem Abteilungsvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand verwaltet.

## §7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am **[Datum]** in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.

# Abteilungsordnung (Entwurf)

## §1 Allgemeines

1. **Zweck der Abteilungsordnung:** Diese Abteilungsordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise der Abteilungen im Verein. Sie gewährleistet, dass die Abteilungen im Rahmen der Vereinsziele selbstständig agieren und gleichzeitig ihre Aktivitäten mit den übergeordneten Interessen des Vereins in Einklang stehen.
2. **Verhältnis zur Satzung und Geschäftsordnung:** Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins. Sie gilt für alle Abteilungen und regelt spezifische Abläufe und Verantwortlichkeiten, die nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung behandelt werden.
3. **Selbstorganisation der Abteilungen:** Jede Abteilung organisiert sich im Rahmen der Vereinsziele selbst und legt ihre internen Strukturen, Aufgabenverteilung und Arbeitsweisen fest. Die Selbstorganisation schließt die Verwaltung von Abteilungsangelegenheiten, die Planung von Veranstaltungen und die Verwaltung des Abteilungsbudgets ein, soweit dies mit den Zielen und der Gesamtstrategie des Vereins übereinstimmt.
4. **Beteiligung am Vereinsleben:** Jede Abteilung ist angehalten, sich in angemessener Weise aktiv an den übergeordneten Aktivitäten des Vereins zu beteiligen. Dazu gehören die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vereinsveranstaltungen und Projekten, die der Erreichung der Vereinsziele dienen. Die Abteilungen arbeiten in einem kooperativen Austausch mit dem Vorstand und dem Hauptausschuss, anderen Abteilungen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zusammen, um die Gesamtziele des Vereins zu fördern und Synergien zu nutzen.

## §2 Bestellung des Abteilungsvorstands

1. **Wahl und Amtszeit des Abteilungsvorstands:** Die Abteilung wählt aus ihren Mitgliedern einen Abteilungsvorstand, der die organisatorische Verantwortung für die Abteilung trägt. Die Amtszeit des Abteilungsvorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
2. **Zusammensetzung des Abteilungsvorstands:** Die Festlegung der Anzahl der Personen im Abteilungsvorstand legt die Abteilung selbst fest. Mindestens muss der Abteilungsvorstand aus einem Abteilungsvorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen.

## §3 Aufgaben des Abteilungsvorstands

1. **Aktivitäten- und Projektplanung und -umsetzung:** Der Abteilungsvorstand initiiert, koordiniert und führt Aktivitäten,

Vereinsprojekte und Veranstaltungen im Interesse der Abteilungsmitglieder und im Einklang mit den Vereinszielen durch.

2. **Interessenvertretung:** Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilungsmitglieder im Verein intern und nach außen.
3. **Budgetverwaltung:** Der Abteilungsvorstand verwaltet das Abteilungsbudget in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. **Vertretung im Hauptausschuss:** Der Abteilungsvorstand vertritt die Abteilung im Hauptausschuss.

### §3 Berichterstattung und Kommunikation

1. **Öffentliche Darstellung:** Der Abteilungsvorstand ist für die Kommunikation der Abteilung im Interesse der Abteilungsmitglieder und im Einklang mit den Zielen und Werten des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Hierzu gehören Pressearbeit, Social Media und die Website des Vereins.
2. **Berichterstattung an den Hauptausschuss:** Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, dem Hauptausschuss regelmäßig über die Aktivitäten und Projekte der Abteilung zu berichten. Diese Berichte erfolgen mindestens zweimal jährlich oder nach besonderer Aufforderung durch den Hauptausschuss.
3. **Interne Kommunikation:** Innerhalb der Abteilung ist eine transparente und offene Kommunikation sicherzustellen. Der Abteilungsvorstand informiert die Abteilungsmitglieder regelmäßig über laufende Projekte, anstehende Entscheidungen und wichtige Entwicklungen im Verein.

### §4 Abteilungsversammlungen

1. **Einberufung und Ablauf:** Der Abteilungsvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ein. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
2. **Beschlussfähigkeit:** Die Abteilungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder gefasst.
3. **Protokollierung:** Über jede Abteilungsversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Abteilungsmitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll wird an den Hauptausschuss und den Vorstand zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

## §6 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. **Rechte:** Jedes Mitglied einer Abteilung hat das Recht, aktiv an den Aktivitäten und Versammlungen der Abteilung teilzunehmen, Vorschläge einzubringen und an Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Abteilung mitzuwirken.
2. **Pflichten:** Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, die Ziele der Abteilung und des Vereins zu unterstützen und sich an der Erreichung dieser Ziele zu beteiligen. Abteilungsmitglieder sind weiterhin an die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins gebunden.

## §7 Auflösung von Abteilungen

1. **Auflösungsbeschluss:** Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden, wenn dies mit den Zielen des Vereins vereinbar ist und der Hauptausschuss der Auflösung zustimmt.
2. **Vermögensverwendung:** Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das verbleibende Vermögen an den Gesamtverein zurück und darf nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

## §8 Inkrafttreten

1. Diese Abteilungsordnung tritt am **[Datum]** in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.